



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des
Unterausschusses für Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Antje Grothus MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2045

A18/1

04. Dezember 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

**Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit
am 8. Dezember 2023**

TOP 2 „Das Bergrecht als Hemmnis für die Geothermie“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Fraktion **der SPD** hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht
zum Thema „Das Bergrecht als Hemmnis für die Geothermie“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses für Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

„Das Bergrecht als Hemmnis für die Geothermie“

Vorbemerkung

Der in der Berichtsbitte und in dem hierin zitierten Presseartikel zum Projekt „Deep“ in Straelen vom 16. September 2023 vermittelte Eindruck, dass sich das Bergrecht als das Hemmnis für die zügige und flächige Erschließung der Erdwärme erweise, wird aus Sicht des MWIKE und der Bezirksregierung Arnsberg als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde nicht geteilt.

Zum Projekt „Deep“ liegt der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde kein Antrag vor. In einem Gespräch am 9. März 2023 mit Vertreter:innen der Stadt Straelen hat die Bergbehörde über erforderliche Genehmigungsverfahren informiert. Die im genannten Presseartikel wiedergegebenen Äußerungen, nach denen die Stadt vielleicht in fünf Jahren eine Genehmigung bekommen könne, vermitteln ein falsches Bild. Die Bergbehörde hat gegenüber der Stadt Straelen klargestellt, dass nach den umfassenden Erfahrungen in süddeutschen Bundesländern die planerische und technische Realisierung von Tiefengeothermie-Projekten insgesamt mindestens 4 bis 5 Jahre in Anspruch genommen habe, nicht aber die Genehmigungsverfahren. Die Zeitspannen für die Erteilung von Genehmigungen für die ersten Projektschritte haben nach Auskunft der Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen oftmals nur wenige Wochen betragen. Für die aktuell durchgeführte 2D-Seismik im Bereich Straelen, die auch für das Projekt „Deep“ bedeutsam ist, war keine bergrechtliche Genehmigung erforderlich.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen sehen das MWIKE und die Bezirksregierung Arnsberg den Bedarf und auch die Möglichkeiten, die Prozesse der Antragstellung und der Genehmigung bereits im Rahmen des geltenden Rechts aber auch durch Rechtsänderungen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Darauf wird im vorliegenden Bericht zum Thema Bergrecht eingegangen.

1. Welche Anforderungen zur Genehmigungsfähigkeit stellt das Bergrecht konkret an Tiefbohrungen zur Erkundung und Erschließung von Geothermie?

Anders als Vorhaben der oberflächennahen Geothermie, die üblicherweise im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung eines Grundstücks realisiert werden, fallen die Aufsuchung und Gewinnung von tiefer Geothermie in den sachlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG). Grundsätzliche bergrechtliche Voraussetzungen für die Aufnahme von bergbaulichen Tätigkeiten zur Aufsuchung und Gewinnung

von Erdwärme sind das Vorliegen einer Bergbauberechtigung (Erlaubnis bzw. Bewilligung) und mindestens einer Hauptbetriebsplanzulassung. Zu den zu erfüllenden Anforderungen für deren Erteilung wird im Folgenden näher ausgeführt.

a) Bergbauberechtigung

Bergbauberechtigungen (Erlaubnis zur Aufsuchung bzw. Bewilligung / Bergwerkseigentum zur Gewinnung) gewähren u. a. das ausschließliche Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes Bodenschätze – hier tiefe Erdwärme – nach den Vorschriften des Gesetzes aufzusuchen oder zu gewinnen und sich anzueignen. Die Bergbauberechtigung selbst berechtigt noch nicht zur Durchführung von bergbaulichen Tätigkeiten. Sie ist jedoch eine der Voraussetzungen für die Erteilung der hierfür erforderlichen Betriebsplanzulassungen.

Das Bundesberggesetz regelt in den §§ 11 bis 13 abschließend, aus welchen Gründen eine beantragte Bergbauberechtigung zu versagen ist. Dementsprechend ist u.a. ein Arbeitsprogramm mit Darlegung ausreichender und angemessener Aufsuchungsarbeiten vorzulegen und ist glaubhaft zu machen, dass die erforderlichen Mittel aufgebracht werden können. Zudem ist von Antragstellenden darzulegen und von der Bergbehörde im Beteiligungsprozess zu prüfen, ob überwiegende öffentliche Interessen die beabsichtigte Aufsuchung oder Gewinnung im gesamten Feld ausschließen.

b) Betriebsplanzulassungen

Für die Aufnahme bergbaulicher Tätigkeiten zur Aufsuchung (Untergrunderkundung) oder Gewinnung von tiefer Erdwärme bedarf es gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 BBergG mindestens einer Hauptbetriebsplanzulassung. Neben der bergrechtlichen Zulassung können auch Genehmigungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, beispielsweise dem Wasserrecht, bestehen.

Ergänzend zum Hauptbetriebsplan ist gemäß der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) bei Bohrungen ab 1.000 Metern Teufe für die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme eine standortbezogene bzw. allgemeine Vorprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und in bestimmten Fällen – etwa bei einer Lage der Bohrlokalität in Schutzgebieten – eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Bedarf das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung, so ist gemäß § 52 Abs. 2a i. V. m. § 57a BBergG für das Bohrvorhaben für die Zulassung eines aufzustellenden Rahmenbetriebsplans ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die Bergbehörde kann für bestimmte Teile des Betriebs oder für bestimmte Vorhaben zusätzlich verlangen, dass Sonderbetriebspläne

nach § 52 Abs. 2 Ziff. 2 BBergG erstellt werden. Dies entlastet das Hauptbetriebsplanverfahren.

Zu den Zulassungsvoraussetzungen für Betriebspläne zählen u.a., dass die Gefahrenvorsorge im erforderlichen Umfang getroffen ist, für den Schutz der Oberfläche Sorge getragen ist, mit Abfällen ordnungsgemäß umgegangen wird und die erforderliche Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung getroffen ist. Dazu haben Antragstellende entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Sind die Anforderungen erfüllt, ist die Zulassung zu erteilen. Unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, kann die Bergbehörde gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG eine Aufsuchung oder Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

c) Anforderungen aus bergrechtlichen Verordnungen

Neben den Vorschriften des Bundesberggesetzes und der oben bereits genannten UVP-V Bergbau ergeben sich aus untergesetzlichen Regelwerken konkretisierte Anforderungen an Tiefbohrungen. Dazu gehört die Tiefbohrverordnung (BVOT) des Landes Nordrhein-Westfalen, die Näheres zur Errichtung, zum Betrieb und zur Prüfung von Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen regelt. Zudem enthält die Allgemeine Bundesbergverordnung Anforderungen u.a. hinsichtlich der Bohrlochintegrität und der Erstellung eines seismologischen Basisgutachtens.

2. Wie viele Genehmigungsanträge im Zusammenhang mit Geothermie sind bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) derzeit mit je welchem Bearbeitungsstand anhängig?

a) Verfahren zur Erteilung von Bergbauberechtigungen

Derzeit sind vier Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen zur Aufsuchung von Erdwärme anhängig. Der Sachstand stellt sich wie folgt dar:

- Bei einem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen unvollständig. Der Antragsteller ist aufgefordert, den Antrag zu vervollständigen.
- Zwei Anträge befinden sich derzeit in der internen Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität sowie Einhaltung formaler und inhaltlicher Anforderungen.
- Ein Antrag befindet sich im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange sowie berührter Kreise und Kommunen.

b) Projekte im Betriebsplanverfahren

(1) Grubenwassernutzung Mark 51°7 / Dannenbaum in Bochum

Die Aufsuchungsphase des Projekts ist abgeschlossen. Da das Projekt nicht ausreichend Wärme bereitstellt, um hiermit in öffentliche Versorgungsnetze einspeisen zu können, erfolgt die weitere Nutzung der Erdwärme nur grundstücksbezogen. Diese Nutzung obliegt nicht dem Bergrecht, sondern nur noch dem Wasserrecht. Die Zulassung des Abschlussbetriebsplans kann erfolgen, sobald für die Folgenutzung seitens der Unteren Wasserbehörde Bochum ein Wasserrecht erteilt ist. Das steht nach Kenntnis der Bergbehörde aus. Anschließend kann auch die Bergaufsicht enden.

(2) Tiefengeothermie-Projekt Reallabor in Weisweiler

Den für Fraunhofer IEG zugelassenen Hauptbetriebsplan für die wissenschaftliche Aufsuchungsbohrung am Standort Weisweiler hat die Bergbehörde NRW auf Antrag bis Anfang 2025 ruhend gestellt.

Den Hauptbetriebsplanantrag der RWE Power AG vom 15. Juli 2023 für zwei Bohrungen (100 m und 500 m, ebenfalls am Standort Weisweiler) hat die Bergbehörde NRW am 14. September 2023 zugelassen (innerhalb von zwei Monaten).

(3) Tiefengeothermie-Projekt Kabel Zero in Hagen

Die Arbeiten an einer flachen Erkundungsbohrung im Kalksteinbruch Steltenberg wurden am 14. September 2023 abgeschlossen. Das Unternehmen Kabel Premium Pulp & Paper (KPPP) hat den Abschlussbetriebsplanantrag für diese Bohrung am 24.08.2023 bei der Bergbehörde NRW eingereicht. Fehlende Unterlagen zur Vervollständigung des Antrags sind am 09. November 2023 bei der Bergbehörde NRW eingegangen. Die Bergbehörde NRW wird den Abschlussbetriebsplan für die Erkundungsbohrung in Kürze zulassen. Ein Betriebsplanantrag für die weitere Umsetzung des Arbeitsprogramms liegt der Bergbehörde zurzeit nicht vor.

3. Welche durchschnittlichen Zeitläufe lassen sich für abgeschlossene Genehmigungsverfahren einerseits und darauf folgende seismische Untersuchungen andererseits ermitteln?

Bislang wurde auf der Grundlage einer bergrechtlichen Aufsuchungserlaubnis auf tiefe Erdwärme in Nordrhein-Westfalen erst eine Seismik durchgeführt. Hierbei handelte es sich um die 2D-Seismik Anfang 2021 für das Projekt Kabel Zero des Unternehmens Kabel Premium Pulp & Paper (KPPP) in Hagen.

Die im November 2018 beantragte bergrechtliche Aufsuchungserlaubnis hat die Bergbehörde am 19. März 2019 erteilt (Dauer ca. 4,5 Monate).

Für die 2-D-Seismik hat das Unternehmen den Betriebsplanantrag am 1. Juli 2020 vorgelegt und am 25. Januar 2021 sowie am 10. Februar 2021 Änderungen der Routenführungen beantragt. Die Bergbehörde hat die Zulassung des Betriebsplans einschl. der zwischenzeitlich beantragten Änderungen am 15. Februar 2021 erteilt.

Die Erfahrungen des Geologischen Dienstes NRW mit 3 Seismik-Kampagnen mit je 75 km Länge haben einen zu kalkulierenden Zeitaufwand für das Einholen von Genehmigungen, Freigaben, Abstimmungen mit den unterschiedlichen Behörden von etwa 6 Monaten ergeben. Vibrationsseismische Untersuchungen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme stellen eine hoheitliche Tätigkeit dar und setzen kein bergrechtliches Beteiligungs- oder Genehmigungsverfahren voraus.

4. Wie stellt sich der bürokratische und zeitliche Aufwand der Genehmigungsverfahren für Geothermie nach dem Bergrecht nach Kenntnis der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen gegenüber anderen Bundesländern dar, die ihrerseits das Bundesrecht anwenden?

a) Verfahren zur Erteilung von Bergbauberechtigungen

Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen haben jeweils eine größere Anzahl an Erlaubnissen und Bewilligungen für Erdwärme erteilt.

Wie in Nordrhein-Westfalen dauern auch in anderen Bundesländern die Verfahren für die Erteilung von Bergbauberechtigungen in der Regel ca. 6 bis 9 Monate ab Einreichung des vollständigen Antrags. Die Dauer des Verwaltungsverfahrens wird auch nach Auskunft der Bergbehörden anderer Bundesländer in hohem Maße von der Qualität und der Vollständigkeit der Antragsunterlagen beeinflusst. Weiteren maßgeblichen Einfluss auf die Bearbeitungsdauer haben der Umfang und die Dauer der Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange sowie eventuelle konkurrierende Anträge.

b) Betriebsplanverfahren

Das staatliche Verwaltungshandeln erfolgt in allen Bundesländern nach Bundesrecht, nämlich den oben dargelegten bergrechtlichen Normen, sowie dem im Wesentlichen einheitlichen Landesrecht, nämlich den jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetzen.

Über den zeitlichen Aufwand von Betriebsplanverfahren in anderen Bundesländern hat die Bergbehörde NRW keine Kenntnis. Erfahrungen in anderen Bundesländern sind insbesondere wegen anderer geologischer Verhältnisse und eines deutlich höheren Erkundungs-

grades nicht ohne Weiteres auf die Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen übertragbar. Im Übrigen wird zur Beantwortung dieser Frage auf Angaben in den Antworten auf die Fragen 2 und 3 verwiesen.

5. Inwiefern sind zwischen den Genehmigungsbehörden der Bundesländer Unterschiede bei der Anwendung des Bergrechts erkennbar? Wo gibt es ggf. Beschleunigungspotenziale?

Der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Vollzugsbehörde sind wenige Unterschiede hinsichtlich der Anwendung des Berg- und Verfahrensrechts bekannt. Im Einzelnen zeigen sich folgende divergierende Handhabungen:

- Im Verfahren zur Erteilung der Bergbauberechtigung beteiligen einige Genehmigungsbehörden die hiervon berührten Kreise und Kommunen teils über das gesetzlich vorgegebene Maß hinaus.
- Einige Genehmigungsbehörden bevorzugen zur genehmigungsmäßigen Abarbeitung der Aufsuchungstätigkeiten eher mehrere eigenständige Betriebspläne, die jeweils weniger umfangreich ausfallen. Andere erachten die Abarbeitung in einem einheitlichen, dafür umfangreicheren Plan sowie ergänzende Sonderbetriebspläne als vorzugswürdig.
- Nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 des jeweiligen Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes weisen die Genehmigungsbehörden auf das Instrument der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hin. Einzelne Genehmigungsbehörden geben Vorhabenträger:innen eine Information der Öffentlichkeit – beispielsweise im Vorfeld von Seismiken – verpflichtend auf.

Zudem sind in den Bundesländern die behördlichen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzbarmachung geothermischer Energie zwischen den Wasserbehörden einerseits und der jeweiligen Bergbehörde andererseits zum Teil unterschiedlich zugewiesen.

Beschleunigungspotenzial im Rahmen des bestehenden Rechts wird von den zuständigen Behörden in den Bundesländern vor allem in der Verbesserung hinsichtlich der Vollständigkeit und Qualität der Antragsunterlagen gesehen. Die nordrhein-westfälische Bergbehörde unterstützt die Vorhabenträger:innen inzwischen bereits mit Mustervorlagen für bestimmte betriebsplanpflichtige Maßnahmen (beispielsweise für Bohrungen und Seismiken) sowie mit einem Verfahrenshandbuch. Das MWIKE und die Bezirksregierung Arnsberg als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde sehen auch in der Erarbeitung und Bereitstellung eines Leitfadens für die mitteltiefe und tiefe Geothermie Beschleunigungspotenzial für die Antragstellung und die Durchführung der Genehmigungsverfahren. Ein solcher Leitfaden würde Vorhabenträger:innen bei der Planung und

Durchführung von Projekten unterstützen. Die Erarbeitung eines solchen Leitfadens ist für das kommende Jahr vorgesehen.

Darüber hinaus liegen Beschleunigungspotenziale insbesondere in der Digitalisierung. Die elektronische Erteilung von Bergbauberechtigungen ist nach der bisherigen Rechtslage noch ausgeschlossen, soll jedoch im Rahmen der nächsten Änderung des Onlinezugangsgesetzes auf Bundesebene ermöglicht werden. Zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes für die Verwaltungsleistungen im Bergbau wirken das MWIKE und die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde gemeinsam mit 13 anderen Bundesländern an der Entwicklung und Implementierung einer sogenannten „Einer-für-Alle-Lösung“ (EfA-Bergbau) mit. Diese IT-Lösung soll die digitale Antragstellung, medienbruchfreie Bearbeitung der Anträge durch die Behörde und die digitale Bescheiderstellung und -erteilung ermöglichen. Aktuell läuft bei der Bergbehörde NRW der Test der bereits für einen Teil der Verwaltungsleistungen entwickelten IT-Lösung.

Positives Beispiel für eine gelungene Digitalisierung von Verwaltungsverfahren ist das Online-Bohranzeigenportal, das der Geologische Dienst NRW und die Bergbehörde NRW insbesondere zur Bearbeitung von Bohranzeigen nach § 8 Geologiedatengesetz und § 127 Bundesberggesetz in der oberflächennahen Geothermie gemeinsam betreiben.

6. Was plant die Landesregierung, um die Erschließung der Geothermie in Nordrhein-Westfalen rechtlich bzw. in der Verwaltungspraxis zu beschleunigen?

Zur Identifikation von Beschleunigungspotenzialen für die Genehmigungsverfahren von Tiefengeothermieprojekten hat das MWIKE in diesem Jahr ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten wird einerseits prüfen, inwieweit durch Änderungen des geltenden Bundesberggesetzes Beschleunigungen erreicht werden können. Andererseits wird das Gutachten auch beleuchten, ob und durch welche Maßnahmen die Landesregierung auch nach geltendem Recht Beschleunigungen herbeiführen kann. Das Gutachten wird dem MWIKE im Januar in finaler Fassung vorliegen.

Auf die Beschleunigungspotenziale, die mit der Erarbeitung und Bereitstellung eines Leitfadens für die tiefe Geothermie und mit der Digitalisierung der Antragstellung und der Genehmigungsverfahren gehoben werden können, ist in der Antwort auf Frage 5 hingewiesen.

Die Landesregierung nimmt hinsichtlich einer Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren auch den Bereich der oberflächennahen Geothermie in den Blick. Hier sind insbesondere wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Aspekte relevant. MWIKE und MUNV

haben die Überprüfung des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) herausgegebenen Arbeitsblatts 39 „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme“ angestoßen. Die Überarbeitung erfolgt im Sinne einer Ermöglichung von Geothermievorhaben. Der Schutz von Grund- und Trinkwasserschutz hat dabei weiterhin höchste Priorität.

7. Welche eigenen Vorschläge zur Reform des Bergrechts vertritt die Landesregierung hinsichtlich der Eckpunkte des BMWK zur Beschleunigung von Geothermie-Vorhaben gegenüber dem Bund?

Das in der Frage in Bezug genommene Dokument „Eckpunkte für eine Erdwärmekampagne Geothermie für die Wärmewende“ des BMWK vom 11.11.2022 enthält einen Abschnitt „IV. Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Optimierungspotenziale identifizieren“. Die dort genannten Punkte betreffen nicht das Bergrecht bzw. enthalten keine konkreten Vorschläge zur Änderung des Bergrechts. Die Ankündigung des BMWK, mit den Bundesländern und den staatlichen Geologischen Diensten in den Dialog zu treten, wird begrüßt.

Die Eckpunkte des BMWK zur Novellierung des Bundesberggesetzes liegen der nordrhein-westfälischen Landesregierung hingegen noch nicht vor. Nach Angaben des BMWK - zuletzt in der Sitzung des Bundesländer-Ausschusses Bergbau am 12. November 2023 - befinden sich diese derzeit in der Ressortabstimmung.

Sobald die Eckpunkte vorliegen, prüft das MWIKE, inwieweit bereits vor Beginn der Beteiligung der Bundesländer im Bundesratsverfahren das Einbringen ergänzender Vorschläge erforderlich und sachgerecht ist. Das MWIKE wird dazu auch das für Anfang Januar 2024 erwartete Rechtsgutachten mit darin benannten Vorschlägen zur Änderung des für die Geothermie bestehenden Rechtsrahmens auswerten und berücksichtigen.

Abschließend sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber plant, einige Anpassungen des Bergrechts bereits im Rahmen eines weiteren Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) vorzunehmen. Aus dem vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Eckpunktepapier¹ geht hervor, dass klar und einheitlich geregelt werden soll, dass Wärme aus oberflächennaher Geothermie (bis 400 m Tiefe) grundsätzlich nicht dem Bergrecht unterfällt. Dazu soll auch § 127 BBergG in seiner jetzigen Fassung überprüft werden, ob er eine angemessene und

¹ Eckpunkte der Bundesregierung für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_BuerokratieentlastungsG.pdf?__blob=publicationFile&v=1

bestmögliche Regelung zur Hebung des Potenzials der oberflächennahen Geothermie darstellt oder geändert werden sollte. Diese Neuregelung werde die Belange des Standortauswahlgesetzes und des Wasserschutzes dabei nicht unterlaufen.

Aus Sicht des MWIKE wird diese Regelungsabsicht grundsätzlich begrüßt, sofern mit der konkreten Ausgestaltung der Regelungsänderung auch den untergrundbezogenen Gefährdungspotenzialen weiterhin hinreichend Rechnung getragen wird (z.B. Altbergbau oder druckhafte Methanaustritte).